Statuten

des

Vereins Schweizerische Gemeinschaft für erweiterte Physiotherapie (SGEP)

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

a) Die „Schweizerische Gemeinschaft für erweiterte Physiotherapie (SGEP)“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SGEP ist ein Unterverein des Vereins „Schweizerische Arbeitsgruppe für Rehabilitationstraining (SART)“.

b) Der Sitz der SGEP befindet sich in Basel.

Art. 2 Vereinszweck

a) Der Zweck des Vereins besteht allgemein in Aktivitäten in den Bereichen *erweiterte Physiotherapie und Rehabilitationstraining*, worunter diejenigen physiotherapeutischen Disziplinen, insbesondere Test- und Trainingsmethoden zu verstehen sind, die in der Grundausbildung des BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) nicht oder nur rudimentär vermittelt werden.

b) Die SGEP bezweckt insbesondere die der Durchführung einer modular strukturierten Weiterbildung auf der Basis eines FH-zertifizierten Qualitätslabels. In diesem Sinne ist die SGEP bestrebt, anerkannte Leistungsbefunde und Therapiekonzepte in die Rehabilitation und Prävention zu integrieren und durch ihre Konzepte und die Weiterbildungskurse einen Beitrag zur Qualitätssicherung in den genannten Bereichen zu leisten.

c) Des Weiteren besteht der Zweck der SGEP insbesondere in:

- der Wissensvermittlung, -sicherung und –erweiterung im Bereich der Therapie und Sportrehabilitation sowie der Förderung der Prävention im Bereich des Bewegungsapparates;
- der Förderung der dokumentierbaren, reproduzierbaren Test- und Trainingsmethoden in der Sportphysiotherapie;
- der Initiierung wissenschaftlicher Studien und deren praktischer Umsetzung in den Bereichen Prävention und Rehabilitation;
- der Organisation und periodischen Durchführung von Kongressen und Symposien, von Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Sportmedizin sowie der Sport- und Trainingswissenschaften;
- der Förderung nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften der Sportmedizin sowie der Sport- und Trainingswissenschaften.

d) Im Rahmen der Zweckverfolgung arbeitet die SGEP eng mit dem ihr übergeordneten Verein SART zusammen, wobei sämtliche Aktivitäten der beiden Vereine koordiniert und aufeinander abgestimmt werden sollen. Ob Aktivitäten im Rahmen der

Zweckerreichung unter der SGEP oder unter der SART vorgenommen werden, entscheidet allein der Vorstand von SART.

Art. 3 Arbeitskommissionen

a) Um Teilgebiete von speziellem Interesse für die SGEP zu evaluieren, kann der Vorstand Arbeitskommissionen ernennen. Diesen Arbeitskommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder von SART oder SGEP sind.

b) Der Vorstand definiert den Auftrag an die Arbeitskommissionen und erlässt die entsprechenden Weisungen. Administrativ und finanziell sind die Kommissionen dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand erarbeitet gegebenenfalls ein entsprechendes Arbeitsreglement und ernennt den Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitskommission.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft, Struktur und Stimmberechtigung

Mitglieder von SGEP sind einerseits der Präsident von SGEP ex officio und andererseits SART als übergeordneter Verein. SART durch dessen PräsidentIn vertreten.

Art. 5 Erweiterung auf Mitgliedschaft

Über eine allfällige Erweiterung der Mitgliedschaft von SGEP entscheidet allein der Vorstand von SART..

Art. 6 Austritt

a) Der Austritt aus dem Verein ist lediglich auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist an den Vorstand von SGEP (z.H. von deren PräsidentIn) gerichtet werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt oder Auflösung von SART.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

a) Ein Mitgliederbeitrag ist lediglich von der SART als Vereinsmitglied zu entrichten. Der/die PräsidentIn von SGEP ist als ex officio-Mitglied des Vereins von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand der SART legt den von SART an SGEP zu entrichtenden Mitgliederbeitrag fest und überprüft diesen jährlich auf seine Angemessenheit und passt ihn gegebenenfalls an.

b) Der Mitgliederbeitrag ist per Ende Januar des jeweiligen Jahres an SGEP zu entrichten.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen

Im Wesentlichen sind die Mitglieder von SGEP gehalten, die Vorgaben des Vorstandes des übergeordneten Vereins SART mit Blick auf die Erreichung des gemeinsamen Vereinszwecks umzusetzen.

Ein Anspruch des/der Präsidenten(in) von SGEP als Vereinsmitglied auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben besteht grundsätzlich nicht.

III. DIE ORGANE DES VEREINS UND IHRE FUNKTIONEN

Art. 10 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGEP

b) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Traktandenliste und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen jedem Mitglied spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden.

d) Die schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu einem Beschluss- oder Wahlantrag ist einem Beschluss der bzw. einer Wahl durch die Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte entscheiden.

Des Weiteren kommen der Mitgliederversammlung unter Beachtung entsprechender Instruktionen und Weisungen seitens des Vorstandes von SART folgende Kompetenzen zu:

b) Oberste Aufsicht über den Vorstand und die Arbeitskommissionen;

c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

d) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Revisoren, sowie entsprechende Décharge-Erteilung;

e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren gemäss den von SART eingebrachten Nominationen;

f) Genehmigung des Budgets;

g) Genehmigung des Aktivitätenprogramms der SGEP;

h) Genehmigung von Statutenänderungen;

i) Entscheid über die Auflösung der SGEP.

Art. 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die VertreterIn von SART anwesend ist.

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

a) Beschlüsse werden grundsätzlich einstimmig gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme von SART des Ausschlag gibt..

b) Änderungen der Statuten sowie der Entscheid über die Auflösung der SGEP bedürfen können nur mit Zustimmung des Vorstandes von SART vorgenommen werden.

c) Wahlen erfolgen entsprechend des Nominationen und Instruktionen des Vorstandes von SART.

Art. 15 Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich aus 2 bis 5 von der Mitgliederversammlung gemäss den Nominationen von SART gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht in der Regel einerseits aus dem/der PräsidentIn von SGEP sowie andererseits aus dem/der PräsidentIn von SART., Der Vorstand von SART kann die Zahl der Vorstandsmitglieder auf maximal 5 erhöhen, wobei sämtliche Vorstandsmitglieder von SGEP auch Mitglieder von SART sein müssen. Die übrigen von SART in die SGEP Delegierten (die nicht Mitglieder von SART sein müssen) nehmen an den Vorstandssitzungen von SGEP lediglich mit beratender Stimme teil.

b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gemäss der Nomination durch den Vorstandes von SART gewählt.

Art. 16 Amtsdauer de Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

a) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung der SGEP und organisiert insbesondere die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und –kurse, insbesondere die modularstrukturierte Weiterbildung auf der Basis eines FH-zertifizierten Qualitätslabels. Für die Finanzierung solcher oder ähnlicher Veranstaltungen kann der Vorstand Sponsoren suchen und entsprechende Verträge abschliessen. Er ist zudem befugt, spezielle Reglemente zu erlassen, die zur Führung des SGEP notwendig sind.

b) Gegebenenfalls kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn auf Anstellungs- oder Honorarbasis ernennen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss; er regelt gegebenenfalls dessen Kompetenzen. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vorstandes von SART.

c) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

d) Der Vorstand legt auf der Basis der Vorgaben des Vorstands von SART die Richtlinien für die wissenschaftlichen und administrativen Tätigkeiten der SGEP fest.

e) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.

f) Er ernennt und beaufsichtigt zudem die Mitglieder der Arbeitskommissionen einschliesslich deren/dessen PräsidentIn und erlässt die entsprechenden Weisungen und Reglemente.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie der/die allenfalls ernannte GeschäftsführerIn sind befugt, den Verein nach aussen und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Vorstand von SART legt die Art der Zeichnungsberechtigung der Vertretungsbefugten fest. Der/die PräsidentIn von SGEP sowie der/die PräsidentIn von SART sind als Vorstandsmitglieder von SGEP in jedem Fall einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 19 Die Revisoren und Buchführung

a) Die Mitgliederversammlung wählt gemäss den Instruktionen und Vorgaben des Vorstandes von SART für die Amtsdauer von zwei Jahren jeweils RechnungsrevisorInnen (dies können auch Nichtmitglieder sein). Wiederwahl ist zulässig.

b) Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

c) Der Vorstand ist befugt, mit der Buchführung der SART ein professionelles Buchführungsunternehmen zu beauftragen.

IV. FINANZIELLES

Art. 20 Finanzielle Quellen

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

a) Mitgliederbeiträgen;

b) Sponsorengeldern bzw. aufgrund von Vereinbarungen mit im Bereich des Vereinszwecks interessierten Institutionen und Unternehmen;

c) Vergaben und letztwilligen Zuwendungen;

d) Zinserträgen;

e) Gewinnen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Kongressen, Ausbildungskursen und dergleichen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

V. SGEP ALS UNTERGEORDNETER VEREIN VON SART

Art. 22 SART als übergeordneter Verein

a) Die bislang als selbständiger Verein tätige SGEP wird inskünftig als Unterverein der SART geführt. Die SGEP bildet aber weiterhin eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es besteht die Absicht, dass sämtliche bisherigen Mitglieder der SGEP Mitglieder der SART werden. Ihre Aufnahme erfolgt vorbehaltlos und pauschal durch den Vorstand von SART.

b) Als Unterverein hat SGEP im Wesentlichen gemäss den Vorgaben des Vorstandes von SART zu handeln.

Art. 23 Struktur der SGEP

Die SGEP konstituiert sich selbst. Die Statuten der SGEP dürfen nicht in Widerspruch zu den SART-Statuten stehen. Die Statuten der SGEP können nur mit Zustimmung des Vorstandes der SART geändert werden.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Haftung der SGEP

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung aufgrund der entsprechenden Vorgaben des Vorstandes von SART geändert werden.

unterbreitet wird.

Art. 26 Auflösung der SGEP

a) Die Auflösung des Vereins kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer ausserordentlichen MV erfolgen, die vom Vorstand einberufen wurde. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn der Vorstand von SART dem explizit und schriftlich zugestimmt hat.

b) Vermögen und andere Guthaben des Vereins werden auf Institutionen mit ähnlichem Gemeinschaftszweck übertragen. Der Vorstand von SART bestimmt, welche Institutionen dafür in Frage kommen. Der amtierende Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch und fällt die damit verbundenen Beschlüsse gemäss den entsprechenden Vorgaben und Instruktionen von SART. Insbesondere kann im Rahmen der Liquidation das Vermögen und andere Guthaben des Vereins SGEP auf SART übertragen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Geltungsbereich des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.)

Art. 29 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. November 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten vom …..

Basel, den

Für den Vorstand:

Der Präsident	Der Vizepräsident
Caius Schmid	……